

Ein Beispiel hierzu: Der Täter fährt nach West-Berlin und nimmt 300 oder 500.— DM mit. Hier wird man nicht von einem illegalen Geldtransport im Sinne des HSchG sprechen können. Vielmehr sind in diesem Fall andere unsere Währung schützende Staffbestimmungen, auf die später noch näher einzugehen ist, anzuwenden.¹³⁰⁾

c) Einige Einzelprobleme zu § 2 HSchG

Bei Verbrechen gegen den innerdeutschen Handel können Fragen der Teilnahme größere Schwierigkeiten bereiten. Hier interessieren besonders zwei Fragen, nämlich die Teilnahme am Unternehmen eines Warentransportes im allgemeinen und ferner die Teilnahme an einem gewerbsmäßig begangenen Unternehmen.

Die Probleme der Teilnahme gerade bei Angriffen auf den innerdeutschen Handel sind von außerordentlicher Bedeutung. Es gilt hier, die konkrete Rolle jedes einzelnen Beteiligten besonders sorgfältig zu prüfen und den Grad seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit nach dem Grad der Beteiligung entsprechend der Rolle, die er bei der Begehung d[^]* Verbrechen gespielt hat, festzulegen.

So haben Strafprozesse, die vor unseren Gerichten stattfanden, gezeigt, daß sich die Leiter großer Schieberzentralen in West-Berlin nicht scheuen, die Not der Westberliner Arbeitslosen auszunützen und unter ihnen Menschen anzuwerben, die mit gefälschten Personalausweisen in den demokratischen Sektor Berlins geschickt werden, um dort Buntmetall, optische Geräte und andere hochwertige Gegenstände aufzukaufen.¹³¹⁾

In derartigen Fällen kommt es darauf an, auf Grund genauer Ermittlungen die Hauptschuldigen herauszufinden, die aus der Not ihrer Mitmenschen Kapital zu schlagen versuchen und gegen die die harten Strafdrohungen eines solchen Gesetzes, wie des Gesetzes zum Schutze des innerdeutschen Handels, in erster Linie gerichtet sind.

Im einzelnen ist zur Frage der Teilnahme am Unternehmen eines Warentransportes zu sagen:

Die Richtlinie formuliert den wichtigen Grundsatz, daß der Begriff des Unternehmens die einzelnen Teilnahmeformen nicht aufhebt.¹³²⁾ Die gegenteilige Auffassung herrschte früher vor. Man meinte, daß „gerade wegen der bei der Anwendung des Gesetzes notwendigen weiten Aus-

¹³⁰⁾ Hier z. B. die Anordnung über die Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands und ausländischen Zahlungsmitteln Deutschlands aus und nach den westlichen Besatzungszonen Deutschlands und dem Ausland vom 23. 3. 1949, **ZVOB1.** S. 211.

¹³¹⁾ Zu den Methoden beim Kauf optischer und feinmechanischer Geräte in der DDR und im demokratischen Sektor Groß-Berlins vgl. das aufschlußreiche Urteil des Stadtgerichts Groß-Berlin in Neue Justiz 1955, Heft 2, S. 59 ff.

¹³²⁾ Richtlinie des Obersten Gerichts Nr. 4, Teil I, Ziff. 4.